

Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Urteilsfähigkeit nach Art. 16 ZGB

Die Urteilsfähigkeit einer Person hängt weniger von ihrem Alter als von ihren Erfahrungen ab. Heute geht man davon aus, dass Jugendliche nicht erst ab der Pubertät urteilsfähig sind. Bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren muss die Urteilsfähigkeit im Einzelfall abgeklärt werden. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren geht man von Urteilsfähigkeit aus.

Bei medizinischen Behandlungen muss beispielsweise die Ärztin/der Arzt beurteilen, ob Jugendliche Sinn und Folgen der Behandlung beurteilen können. Die Ärztin/der Arzt beurteilt auch, ob die jugendlichen Patient/-innen in der Lage sind, Verantwortung für den Teil der Behandlung zu übernehmen, den sie selbstständig durchführen müsse, z.B. regelmässig eine Medikament einnehmen.

So steht in [Art.16](#) des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB): «Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftsmässig zu handeln.»

Handlungsfähigkeit nach Art. 13 ZGB

Handlungsfähigkeit wird auch Geschäftsfähigkeit genannt und bedeutet, dass du Verträge, bei denen es um Geld geht, abschliessen kannst. Dazu gehören z. B. medizinische Behandlungen.

So steht in [Art. 13 ZGB](#): «Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.» und [Art. 14 ZGB](#): «Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat..»

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, brauchst du die Zustimmung deiner Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter/-innen. Wenn kein Geld im Spiel ist, kannst du Verträge abschliessen und auch, wenn es um Rechtsgeschäfte im Rahmen deines Taschengeldes geht. Einen Arbeitsvertrag kannst du auch abschliessen ([Art.323 ZGB Schweiz](#)).